

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 06. Juli 2026 den Bebauungsplan „Schwaighausen Nord – Deckblatt Nr. 1“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den Anlagen zur Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit der Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 19.08.2026

STADT ABENSBERG



Siegel

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Veröffentlichung im Kreisamtsblatt
Nr. 29 vom 21.08.2026
Veröffentlichung auf der homepage/MZ
Anschlag an den Amtstafeln
am 21.08.2026
abzunehmen am 14.09.2026

Abensberg, den
P. Schmid